

GZ.: BMI-LR1436/0023-III/1/a/2013

Wien, am 15. November 2013

An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Verfassung und InneresPaulustorgasse 4
8010 G R A Z

Zu GZ ABT03-2-5.00/47-2012

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers.-E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-Steiermark
Beschlussreifer Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung
über die Sicherheitserfordernisse bei Veranstaltungen (Steiermärkische
Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 – VSVO)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu **§ 1 Abs. 3 VSVO** darf bemerkt werden, dass die Nichtanwendung der Bestimmungen über die Teilnehmersdichte (§ 3), über die Flucht- und Rettungswege (§§ 4 und 5), über die Fluchtwegkennzeichnung (§ 6) und die Gänge (§ 7) für alle meldepflichtigen Veranstaltungen zu unabwägbaren Sicherheitsrisiken führen kann. Gerade bei Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, bei Kleinveranstaltungen und teilweise auch bei mobilen Veranstaltungen gäbe es keine klar anwendbaren Vorschriften bezüglich dieser sicherheitsrelevanten Themen.

Zu **§ 39 VSVO** wird angemerkt, dass bei Veranstaltungen in Stadien oder Veranstaltungen, bei denen mehr als 3000 Teilnehmer möglich sind, befugte Unternehmer iS der Gewerbeordnung für den Ordnerdienst nicht mehr vorgeschrieben (vgl. § 5 des ersten Entwurfes). Ordner, die von befugten Unternehmen eingesetzt werden, sind sicherheitspolizeilich überprüft. Ebenso sollte es nicht dem Veranstalter überlassen werden, „aufgrund von Veranstaltungsart und bisheriger Erfahrungswerte“ die Anzahl der Ordner reduzieren zu können. Darüber hinaus fehlen nach wie vor maßgebliche Bestimmungen über die persönlichen und fachlichen Erfordernisse an einen Ordner.

Hinsichtlich **§ 41 VSVO** wird angeregt, den Begriff „*erreichbar*“ näher zu definieren und zumindest festzulegen, dass jede Veranstaltungsstätte verpflichtend über eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge verfügen muss.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	H+HPygyBQQpwTcTg0ESTCdvre//HbBs3u8mlBblhaMoGS4Z81vs1jvD7Zyo83XpZ0i2YpII89qT3JH16+PiN Uv8aebPVZ1JXLvuctwwRFdHP9688vITI9qzJBjosGIuNxmkTF4wCHxRX0u6yEzWiYiABEswMlBKbPUBUD05i xFKyyczJ+Ci2H49Y02oBMx0+Kc1RCkhwTezBGz8YLbHhfCmILSe2JirJ1FV1YfcYtKX7XyJJCaJEGj5X77bq VR2XzYAs+QD6U7GHFwdsyt5yg2AvBirkkmHBmj7aYLzTFCH13t1NtQI7XZ5GI7fHT1t4B5E3F5LNwqPYHYJB ISKddg==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-11-15T13:35:14+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	